

**Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI an der
Festwiesenstraße, 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg**

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat am 24.09.2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI an der Festwiesenstraße, 2. Änderung“ beschlossen.

Nachdem das Planverfahren abgeschlossen ist, hat der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg am 10.02.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI an der Festwiesenstraße, 2. Änderung“ (B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 2 BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich ist dem abgedruckten Bebauungsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort zusammen mit den planungs- und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstraße 14, Zimmer Nr. W1-2.05 auf unbegrenzte Zeit zu jedermanns Einsichtnahme auf. Jedermann hat das Recht, während den allgemeinen Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung in den rechtsverbindlichen Plan Einsicht zu nehmen und Auskunft zu verlangen.
Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 in Verbindung mit § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften oder von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsansprüche nach den §§ 39, 40, 41, 42 und 43 entstehen nach Eintritt der Vermögensnachteile. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile nach den genannten Paragraphen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB).

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen“.

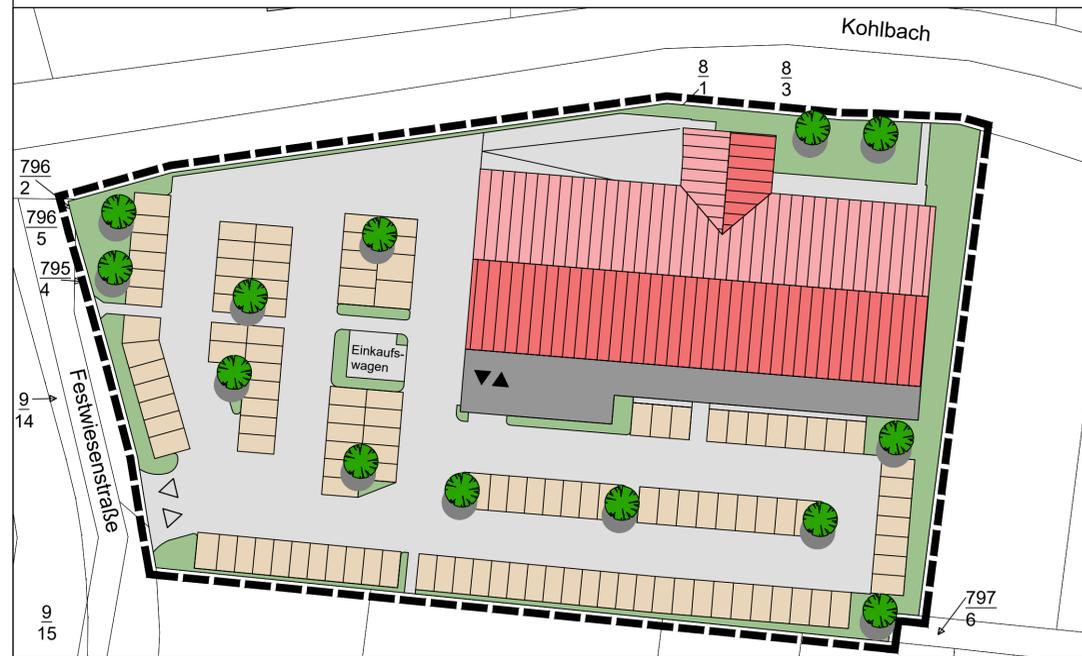
Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 37a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal unter [www.vgog.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.vgog.de/Öffentliche_Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Schönenberg-Kübelberg, den 18.02.2021
gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

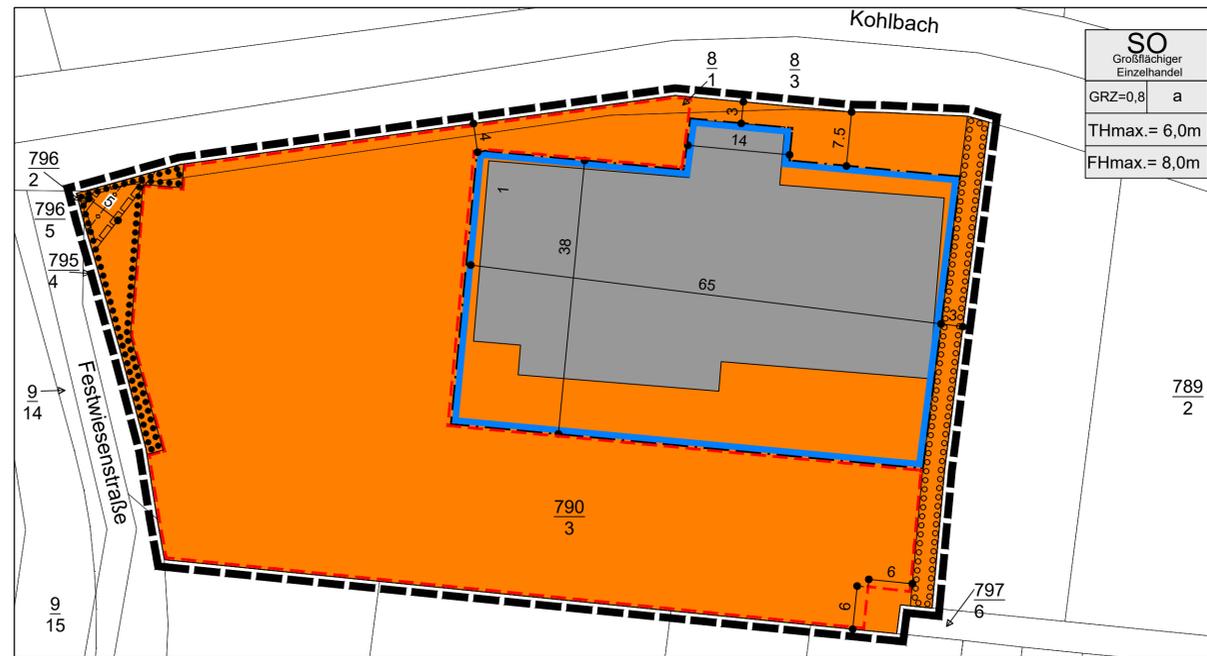
ORTSGEMEINDE SCHÖNENBERG - KÜBELBERG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "ALDI AN DER FESTWIESENSTRASSE - 2. ÄNDERUNG"

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN



SO
Großflächiger Einzelhandel
GRZ=0,8 a
THmax.= 6,0m
FHmax.= 8,0m

LEGENDE

- Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Gebäude Planung
- PKW - Stellplätze
- Zugangsweg
- Grünfläche
- Zugang Gebäude
- Grundstückzufahrt
- Baum

LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ)
Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche
Bauweise
FHmax. = maximal zul. Firsthöhe, vgl. textl. Festsetzungen
THmax. = maximal zul. Traufhöhe, vgl. textl. Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahme

Gebäude vorhanden

Flurstücksgrenze vorhanden

Flurstücksnummer vorhanden

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Maßangabe in Meter

Gebäude, Abbruch vorgesehen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB _____
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB _____
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von: _____ bis: _____
4. Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB _____
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB _____
6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB von: _____ bis: _____
7. Über die während der Auslegung eingegangenen Anregungen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst. _____
8. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB _____
Schönenberg-Kübelberg, den _____
Josef Weis
Bürgermeister
9. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben. _____
Schönenberg-Kübelberg, den _____
Josef Weis
Bürgermeister
10. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am tritt der Bebauungsplan in Kraft. _____
Schönenberg-Kübelberg, den _____
Josef Weis
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- LBauO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (BVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



PLANUNGSBÜRO PISKE Telefon: 06 217 54 50 31 info@piske.com www.piske.com	BAUH. PROJ.NR. 2041 BEARB. PROJ.NR. De GEZ. MK BL.GR. 86/55 BAUH.	OG Schönenberg - Kübelberg Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ALDI an der Festwiesenstraße - 2.Änderung"	PLAN NR. BP MASSSTB 1:500 DATUM Juli 2020
	PLAN Bebauungsplan -Vorentwurf		